Deutscher Bundestag **Drucksache 18/865**
18. Wahlperiode 19.03.2014

Antrag

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Martina Renner, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Einsetzung einer Unabhängigen Kommission zur sprachlichen Bereinigung des Strafrechts von NS-Normen, insbesondere von Gesinnungsmerkmalen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält nach wie vor in der Normierung von Tatbeständen Formulierungen, insbesondere Gesinnungsmerkmale, aus der NS-Zeit. Die diesbezüglichen Formulierungen stellen das in Deutschland geltende Tatstrafrecht mindestens in Bezug auf die betroffenen Delikte in Frage. Als Problem stellen sich vor allem Tatbestandsformulierungen dar, die Gesinnungsmerkmale enthalten und damit tätertypische Verhaltensweisen und eben nicht die Tatbegehung an sich unter Strafe stellen. Die Besonderheit bei den Gesinnungsmerkmalen liegt darin, dass es sich bei ihnen um mit Wertungen versehene Tatbestandsmerkmale handelt.

Gesinnungsmerkmale in Straftatbeständen sind nicht nur auf Grund des sich daraus ergebenden Richterrechts ein Problem, mit dem die eigene moralisch-sittliche Wertung der Richterinnen und Richter zur Grundlage einer Verurteilung werden, sondern werfen auch prozessuale Fragen hinsichtlich der Beschuldigtenrechte auf, wie zum Beispiel das Recht zu Schweigen nach § 136 Strafprozessordnung.

In der öffentlichen Debatte hinsichtlich tatbestandlicher Formulierungen aus der NS-Zeit wird insbesondere auf einige Mordmerkmale, wie „niedrige Beweggründe“, „Mordlust“, „Habgier“ oder „Heimtücke“, verwiesen. Darüberhinaus finden sich aber Gesinnungsmerkmale auch in anderen Straftatbeständen, so zum Beispiel in der Verwerflichkeitsklausel der Nötigung (§ 240 Abs. 2 StGB), im Straftatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB mit den Merkmalen „böswillig“ und „roh“) sowie bei der schweren Körperverletzung des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB („hinterlistig“).

Es besteht erheblicher Bedarf, das Strafrecht von Tatbestandsformulierungen zu befreien, insbesondere Gesinnungsmerkmalen, die aus der NS-Zeit stammen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine Unabhängige Kommission aus Historikerinnen und Historikern sowie Strafrechtlerinnen und Strafrechtlern unter Einbeziehung des Bundesministeriums der

Justiz und für Verbraucherschutz einzusetzen, die das StGB auf die Normierung von Tatbestandsformulierungen, insbesondere Gesinnungsmerkmalen, aus der NS-Zeit untersucht und bis Ende 2015 konkrete Veränderungsvorschläge zur Bereinigung des StGB unterbreitet. Den Landesjustizministerien ist die Möglichkeit der Mitarbeit in der Unabhängigen Kommission zu ermöglichen.

Berlin, den 19. März 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Bis zum heutigen Tage enthält das StGB verschiedene Straftatbestände, deren Normierung, insbesondere von Gesinnungsmerkmalen, aus der NS-Zeit stammt.

Das heutige Strafrecht ist nicht nationalsozialistisch (vgl. Prof. Wolf, HFR 1996, Beitrag 9, Rdn. 46). Allerdings wurde – worauf Prof. Wolf zu Recht hinweist - nach 1945 nicht auf die Gesetzeslage von vor 1933 zurückgegriffen und danach eine Prüfung vorgenommen, welche Änderungen im Strafgesetzbuch in der Zeit von 1933-1945 unverdächtig waren, sondern „man hat sämtliche Änderungen akzeptiert, soweit sie nicht im einzelnen als rassistisch, völkisch usw. aufgehoben wurden“ (Prof. Wolf, HFR 1996, Beitrag 9, Rdn. 55).

Im Dritten Strafrechtsbereinigungsgesetz vom 29. September 1952 (http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/01/037/0103713.pdf, Seite 19) wurde formuliert: „Mit der Bereinigung des Strafgesetzbuches soll gleichzeitig zum Ausdruck kommen, dass soweit der Entwurf nicht eingreift, Änderungen des Strafgesetzbuchs durch die Gesetzgebung der nationalsozialistischen Zeit und der Besatzungsmächte, die von den bisherigen Strafrechtsänderungsgesetzen nicht angetastet wurden, vorbehaltlich einer eigentlichen Reform vom Gesetzgeber anerkannt werden.“

Weder das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 noch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 haben dazu geführt, dass die aus der NS-Zeit stammenden Gesinnungsmerkmale aus zentralen Straftatbeständen gestrichen wurden. Gleiches gilt für die nachfolgenden bis 1998 beschlossenen vier weiteren Gesetze zur Reform des Strafrechts.

Dies führt dazu, dass das Tatstrafrecht - also die Bestrafung der Begehung einer Tat - partiell in Frage gestellt und bei einigen Delikten ein Täterstrafrecht – also die Bestrafung auf Grund der in der Person eines Täters liegenden Merkmale - angewandt wird. Die Notwendigkeit einer Befreiung des StGB von tatbestandlichen Formulierungen aus der NS-Zeit, insbesondere von Gesinnungsmerkmalen, liegt auf der Hand. Es ist mit dem in Deutschland geltenden Tatstrafrecht nicht vereinbar, wenn bei einzelnen Delikten auf die Täterpersönlichkeit und nicht auf die Straftat abgestellt wird, zumal dies eine Verurteilung auf Grund der eigenen sittlich-moralischen Wertung von Richterinnen und Richter bedeutet.

In der öffentlichen Debatte ist vor allem die Formulierung des Mordparagrafen. Die bis heute gültige Formulierung des § 211 StGB (Mord) stammt aus dem Jahr 1941.

In der Kommentarliteratur ist anerkannt, das zum Beispiel das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe „eine Generalklausel für nicht näher spezifizierte höchststrafwürdige Tötungsantriebe“ (Schneider, Münchener Kommentar zum StGB, § 211, Rdn. 70) darstellt. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 21. Februar 2013 festgestellt, dass „Die Beurteilung, ob ein Beweggrund ‚niedrig‘ ist, (...) aber regelmäßig zunächst die Feststellung der Tatmotive voraus(setzt)“ (BGH 3 StR 469/12). Dies macht insbesondere deutlich, dass soweit ein Beschuldigter vom Recht auf Schweigen (§ 136 StPO) Gebrauch macht, sich hinsichtlich der Verurteilung auf Grund dieses Mordmerkmals erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Im Hinblick auf den existierenden § 211 StGB formulierte der Deutsche Anwaltverein: „Die Tätertypenbezeichnungen

‚Mörder ist, wer ...‘ (§ 211) und ‚Totschläger‘ (§ 212) stellen systemfremde Elemente einer Tätertypenlehre im StGB dar, ... “ (http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN1-14.pdf, S. 28).

Die Justizministerin Schleswig-Holsteins, Spoorendonk, hat am 13. November 2013 angekündigt, eine Bundesratsinitiative zur sprachlichen Bereinigung der §§ 211 und 212 StGB zu starten. (vgl. http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service/Presse/PI/2013/Justiz/131113mjke_Bundesratsinitiative.html). Sie hat zum Ansinnen ausgeführt: „Das Ungewöhnliche an diesen Formulierungen ist ihr Hinweis auf einen vermeintlichen Tätertyp des Mörders. Unsere Straftatbestände beschreiben ansonsten nicht bestimmte Täterpersönlichkeiten, sondern vorwerfbare Handlungen. Nach nationalsozialistischer Lesart hingegen war ein Mörder schon als solcher geboren und er offenbarte sich sozusagen durch die Tat. Insofern spiegeln die Formulierungen der Paragrafen 211 und 212 des Strafgesetzbuchs bis heute die NS-Ideologie wider." Die Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister und -senatorinnen und -senatoren am 14. November 2013 hat die Initiative aus Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen, sich wohl aber nicht zu einer Unterstützung derselben entschieden (vgl. http://www.schleswig-holstein.de/MJKE/DE/Service/Presse/PI/2013/Justiz/131114mjke_Bundesratsinitiative.html). In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/425) am 4. Februar 2014 teilte die Bundesregierung mit, dass sie die Notwendigkeit der Überarbeitung der §§ 211, 212 StGB prüfe und das Ergebnis zeitnah mitteilen werde. Am 8. Februar 2014 berichtete die „Süddeutsche Zeitung“, dass der Bundesjustizminister eine Expertenkommission einsetzen wolle, um die Überarbeitung der §§ 211, 212 StGB vorzubereiten, damit in dieser Legislaturperiode noch eine Überarbeitung stattfinden könne. In der Sitzung des Rechtsausschusses am 19. Februar 2014 teilte der Bundesjustizminister mit, dass die Expertenkommission im Jahr 2014 eingesetzt werde und aus dem Ministerium sowie Praktikerinnen und Praktiker bestehen soll. Sie soll sich ausdrücklich nur mit der Reform der Paragrafen zu Mord- und Totschlag beschäftigen.

Das Aufgreifen der Initiative der Justizministerin Schleswig-Holsteins durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz ist ausdrücklich zu begrüßen. Die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz geplante Kommission greift aber hinsichtlich des Auftrages und der Besetzung zu kurz.

Nach Ansicht von Wagner ist das „geltende Strafrecht […] durchsetzt von Bestimmungen [ist], die in der Zeit zwischen 1933 und 1945 in ihrer heutigen Form eingeführt worden sind.“ (Kay Wagner, NS-Ideologie im heutigen Strafrecht, S. 2).

Die vorgeschlagene Kommission könnte das StGB daraufhin untersuchen, welche Normen, die in der Zeit von 1933-1945 in das StGB eingeführt worden sind, als Überreste nationalsozialistischer Rechtsanschauung aus dem StGB entfernt werden sollten. Im Regelfall wird dies Normen betreffen, die unbestimmte und mit Wertung versehene Tatbestandsmerkmale enthalten. Denn diese sind mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nur schwerlich vereinbar.

Linka formulierte diesbezüglich „Die weitgehende Aufhebung der richterlichen Bindung an das Gesetz durch entsprechende Tatbestandsfassungen und Verwendung von Wertbegriffen sollte mithin der Instrumentalisierung und Politisierung der Justiz dienen.“ (Katharina Linka, Mord und Totschlag, S.194). Und Kelker ist der Ansicht: „Die vermehrte Verwendung von ‚Gesinnungsmerkmalen‘ stand im Zusammenhang mit gravierenden Einschnitte die in ihrer Gesamtheit als nationalsozialistische ‚Rechtserneuerung‘ von Anfang an auf die Zerschlagung des alten Strafrechtes gerichtet war. (…) Durch die Umgestaltung sollte das ‚alte‘ Tatstrafrecht erheblich subjektiviert werden. Die Einführung von Gesinnungsmerkmalen war daher ein wesentliches Element der nationalsozialistischen Gesetzgebung und stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung bestimmter Tätertypen.“ (Brigitte Kelker, Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen, S. 78). An anderer Stelle wird vom „Willensstrafrecht nationalsozialistischer Prägung“ gesprochen (Benedikt Hartl, Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, S. 59).

Gesinnungsmerkmale in Straftatbeständen verstoßen gegen den Grundsatz der Normenklarheit (Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz), einem wesentlichen Prinzip des demokratischen Rechtsstaates. Das Strafrecht muss nach klar abgrenzbaren Verbotsnormen dann zur Anwendung kommen, wenn gegen diese Normen verstoßen wurde. Unabhängig von der Motivation der Täterinnen und Täter. Die Frage der Motivation soll im Rahmen der Strafzumessung Beachtung finden.

Zum Teil wurden die Gesinnungsmerkmale bereits aus dem Strafrecht getilgt, zum Teil sind sie noch vorhanden (vgl. Wagner, a. a. O,. S. 111). Das Strafgesetzbuch auf das Vorhandensein von Gesinnungsmerkmalen als Überbleibsel der NS-Zeit zu untersuchen und konkrete Novellierungsvorschläge für das StGB zu

unterbreiten, soll Aufgabe der Unabhängigen Kommission sein. Sie soll den konkreten Veränderungsbedarf im StGB untersuchen und bis Ende des Jahres 2015 konkrete Änderungsvorschläge unterbreiten. Sie soll aus Historikerinnen und Historiker und Strafrechtlerinnen und Strafrechtler unter Einbeziehung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bestehen sowie den Landesjustizministerien die Möglichkeit der Mitarbeit in der Kommission ermöglichen. Eine Unabhängige Kommission bietet die Möglichkeit jenseits tagesaktueller Politik unter Einbeziehung externen Sachverstandes eine gründliche Überprüfung der Normen des StGB auf Tatbestandsmerkmale aus der NS-Zeit, insbesondere Gesinnungsmerkmale vorzunehmen. Gleichzeitig bietet sie die Chance, einen breit getragenen Konsens hinsichtlich der notwendigen Änderungen zu entwickeln, der wissenschaftlich abgesichert ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333